

# **Vergaberichtlinien zum Antrag auf Förderung aus dem Notfonds für Flüchtlinge von matteo - Kirche und Asyl e.V.**

---



## **1. Allgemeines**

Bei der Verwendung von Spendenmitteln wird darauf geachtet, die größtmögliche Wirksamkeit bei gleichzeitiger Sparsamkeit zu erreichen.

Die Höhe des Fonds wird von der Mitgliederversammlung jeweils für das darauf folgende Geschäftsjahr festgelegt und ist im Wirtschaftsplan explizit auszuweisen.

Anträge auf Zuwendungen sind nur für Sachkosten und Honorare möglich. Eine Unterstützung für laufende Kosten oder die Vergabe von Darlehen sind ausgeschlossen.

## **2. Verwaltung der Mittel**

Die Verwaltung der Mittel wird an drei Personen delegiert. Zwei Personen werden vom Vorstand als vertretungsberechtigtes Gremium benannt, die dritte von der Mitgliederversammlung per Wahl bestimmt. Alle Personen werden beauftragt, die Mittel nach den vorliegenden Standards zu verwalten und sind verpflichtet, den Vorstand vor jeder Sitzung über die Höhe der ausbezahlten Anträge zu informieren, sowie einmal jährlich einen Rechenschaftsbericht an der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Entscheidung erfolgt in der Reihenfolge der eingegangenen Anträge. Der\*Die Kassenwärt\*in kann bei Bedarf beratend hinzugezogen werden. Entschieden wird mit einfacher Mehrheit, ohne Enthaltungen.

## **3. Antragsstellung**

Antragsberechtigt sind alle Hilfeberechtigten, die unter den Punkt „Förderkriterien“ aufgeführt sind. Eine Antragsstellung ist nur auf dem vorgefertigten Antragsformular möglich. Dieses findet sich, zusammen mit dem Kostenplan, auf der Homepage des Vereins. Verpflichtend für die Antragsstellung sind eine ausführliche Befürwortung eines Vereinsmitgliedes, sowie die Angabe der genauen Höhe der anfallenden Kosten. Der Antrag wird per Mail an [notfonds@matteo-asyl.de](mailto:notfonds@matteo-asyl.de) gestellt.

## **4. Deckelung der Summe - Nachrangigkeitsprinzip**

Vorrang vor allen Unterstützungsleistungen durch den matteo-Notfonds für Flüchtlinge haben andere Fördermöglichkeiten wie z.B. öffentliche Stiftungen, Unterstützung der Kirchengemeinden durch Eigenmittel sowie Zuschüsse durch andere Träger wie z.B. der Jesuiten-Flüchtlingsdienst oder der Flüchtlingsfonds der Caritas und der Diakonie. Die Höhe der Fördersumme beträgt maximal 80% der Gesamtkosten, höchstens jedoch 300,00 EUR. Weitere Anträge an Dritte zum gleichen Sachverhalt sind im Antrag mit der Antragssumme anzugeben.

## 5. Förder- und Ausschlusskriterien

### 5a) Förderberechtigter Personenkreis

Förderberechtigt sind gestattete, geduldete und anerkannte Asylbewerber und Flüchtlinge, deren Einkommen unterhalb der Armutsrisikogrenze liegt. Für Einzelpersonen liegt diese bei 800,00 EUR für Familien bei 1.100,00 EUR netto (Stand 2021). Der Nachweis der Berechtigung kann mit einem Bescheid über Leistungen nach dem AsylbLG bzw. SGB II oder über die Verdienstabrechnungen der letzten drei Monate erfolgen.

### 5b) Förderausschluss

Ausgeschlossen von der Förderung sind gesetzlich vorgeschriebene Leistungen, Unterstützungen, die auf Antrag von Stiftungen übernommen werden. Ebenfalls werden keine Leistungen finanziert, die in den Aufgabenbereich der Unterkunftsbetreibenden fallen.

### 5c) Förderung von Kirchenasylen

Generell werden Kirchenasyle nicht aus Mitteln des Flüchtlingsfonds finanziert. Die Einrichtung eines Kirchenasyls ist als individuelle Entscheidung der jeweiligen Kirchengemeinde zu bewerten. Bei dieser müssen auch die finanziellen Folgen mit bedacht werden.

Ausnahmen benötigen vorheriger Rücksprache mit dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins und müssen sich „in ihrer Struktur oder ihrer Eigenart“ in besonderem Maße von den Üblichen abgrenzen. Die Entscheidung bleibt jedoch dem Vergabeausschuss vorbehalten. Ausdrücklich ausgenommen bleibt auch dort die Unterstützung für Dinge des täglichen Bedarfs. Der Begriff definiert sich analog des „Regelbedarfsbegriffs“ im Rahmen der SGB II Leistungen:

- *Der Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts umfasst insbesondere Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie ohne die auf die Heizung und Erzeugung von Warmwasser entfallenden Anteile sowie persönliche Bedürfnisse des täglichen Leben*

Die Möglichkeit einer einmaligen Unterstützung nach dem Kirchenasyl für den Regelbedarf, als Überbrückung bis zur Auszahlung, der ersten Leistungen nach dem AsylbLG ist möglich. Diese wird prinzipiell in Gutscheinen ausbezahlt. Ferner ist eine Bestätigung über den Eingang des Antrages für Asylbewerberleistungen vom zuständigen Sozialamt dem Antrag beizulegen.

### 5d) Förderung von Gerichtskosten

Generell werden Gerichtsverfahren nicht finanziert. Ausnahmen bilden Verfahren, die sich in ihrer Grundsätzlichkeit und Ausdrücklichkeit von anderen Verfahren abheben und somit über den Einzelfall hinaus allgemeinen Charakter haben sowie konkrete Aussicht auf Erfolg haben. Auch hier gilt zuerst das Nachrangigkeitsprinzip (Prozesskostenhilfe, Rechtshilfefonds von Diakonie und Caritas u.a.). Hierbei gilt es neben dem Antrag, zusätzlich einen ausführlichen Kostenplan aller voraussichtlich entstehenden Kosten aufzustellen und diesen dem Antrag hinzuzufügen. Ferner ist eine Stellungnahme des verfahrensführenden Anwalts einzuholen, aus der die „Grundsätzlichkeit und Ausdrücklichkeit dieses Klageverfahrens“ hervorgeht.

#### 5e) Förderung von sonstigen Kosten

Es besteht die Möglichkeit, Kosten in Zusammenhang mit der Beschaffung von Dokumenten u.a. für Botschaftstermine oder anfallende Gebühren sowie entstehende Ein- und Ausreisekosten zum Zweck der Arbeit oder Ausbildung zu finanzieren. Die Förderung geschieht dabei immer unter Eigenbeteiligung von einem Drittel der Gesamtkosten. Voraussetzung hierfür ist eine ausdrückliche positive Prognose und konkrete Anhaltspunkte eines zukünftigen Aufenthaltes in Deutschland. Zudem muss eine juristisch oder eine fachlich qualifizierte Person z.B. Flüchtlings- und Migrationsberatung das Verfahren mit begleiten. Diese Person muss benannt werden. Über den perspektivischen Aufenthalt ist eine ausführliche Dokumentation bislang erfolgter und zukünftiger Schritte dem Antrag beizulegen. Die Maximalhöhe für Reisekosten und die Kosten zur Beschaffung von Dokumenten gilt analog der Deckelung der Summe von 300 EUR

Ferner können Kosten in Zusammenhang mit einer Familienzusammenführung unterstützt werden. Auch hier ist eine Eigenbeteiligung von einem Drittel der Gesamtkosten sowie die Maximalhöhe von 300 EUR zu berücksichtigen.

#### **6. Entscheidung - Mitteilung**

Der\*Die Antragsstellende erhält spätestens sieben Tage nach Antragstellung eine schriftliche Antwort auf ihren Antrag. Diese erfolgt prinzipiell per E-Mail und enthält neben der Entscheidung eine kurze Begründung (bei Ablehnung des eingegangenen Antrages).

Eine Ausbezahlung erfolgt ausschließlich per Banküberweisung und unter Vorbehalt der Nachweisbarkeit des konkreten Verwendungszweckes, spätestens sechs Monate nach Mitteilung über die Entscheidung.

Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Der Widerspruch ist ausgeschlossen.

Die Kriterien werden nach zwei Jahren überprüft und falls nötig angepasst.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung und gültig am \_\_\_\_\_